

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 81 (1936)
Heft: 25

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Juni 1936, Nummer 12

Autor: Kleiner, H.C. / Kreis, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

19. JUNI 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

30. JAHRGANG • NUMMER 12

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht für 1935 (Schluss) — Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer — Konferenz der Lehrer an den 7. und 8. Klassen im Kanton Zürich — Lehrerbildungsgesetz.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Gegründet 1893.

Jahresbericht für 1935

(Schluss)

20. Die Motionen J. Scherrer und Dr. J. Bosshardt im Kantonsrat.

Motion Scherrer: Zwangspensionierungsalter vom 70. auf das 65. Altersjahr. Motion Dr. Bosshardt: Verbot des Doppelverdienertums von Staatsbeamten und Lehrern. — Von beiden Motionen ist nichts zu berichten.

VII. Beziehungen des ZKLV zu anderen Organisationen.

Zusammenfassend kann erfreulicherweise gesagt werden, dass der ZKLV mit allen den Organisationen, zu denen er infolge seiner Tätigkeit in Beziehungen tritt, in einem normalen, freundschaftlichen Verhältnis steht. — In aller Kürze sollen im folgenden die wichtigsten Ereignisse aufgeführt werden.

1. Schweizerischer Lehrerverein (SLV).

In der «Kommission für interkantonale Schulfragen» trat an Stelle von E. Hardmeier, der statuten-gemäss auszuscheiden hatte, A. Zollinger, Sekundar-lehrer, Thalwil. Für die Redaktionskommission wurde nach dem Hinschiede von E. Hardmeier H. C. Kleiner vorgeschlagen. Die Wahl ist an der Delegiertenver-sammlung des SLV 1936 noch zu vollziehen. Aus dem Kanton Zürich flossen in die Lehrerweisenstiftung 2205 Fr. an Gaben; 1600 Fr. kamen als Unterstützung in den Kanton. Aus dem Hilfsfonds kamen 1635 Fr. an Gaben und 3800 Fr. an Darlehen.

2. Schweizerischer Lehrerinnenverein.

An einer Reihe von Beratungen in Sachen Lohn-abbau und Revision des Schulleistungsgesetzes nah-men auf Einladung des Kantonalvorstandes hin auch Vertreterinnen der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins teil.

3. Kantonal-Zürcherischer Verband der Festbesoldeten (KZVF).

Gemeinsame Beratungen anlässlich der National-ratswahlen. — Auf Ende der Amtsdauer (Frühling 1936) gaben unsere Mitglieder E. Bühler, Uster, und O. Kupfer, Zürich, ihren Rücktritt als Zentralvor-standsmitglieder im KZVF. In der Delegiertenver-sammlung vom 7. Dezember wurde deren Ersatz zu-handen der Delegiertenversammlung des KZVF (Früh-ling 1936) durch die Vorschläge von H. Brütsch, Zü-richt, und J. Oberholzer, Stallikon, vorbereitet. Durch die Nomination von J. Oberholzer soll eine engere Fühlung zwischen dem KZVF und dem Kantonalvor-stand geschaffen werden.

4. Mit zürcherischen Lehrerorganisationen (Stufen-konferenzen, Fachvereinigungen, Lehrerverein Zü-richt usw.).

Der Kantonalvorstand ist stets bestrebt gewesen, im Interesse einer gründlichen Behandlung der Ge-schäfte und im Interesse gemeinsamen Vorgehens mit den in Frage kommenden anderen zürcherischen Leh-rerorganisationen in Verbindung zu sein (gemeinsame Beratungen in Sachen Pädagogische Zentrale, Lohn-abbau, Schulleistungsgesetz). Es darf mit grosser Ge-nugtuung auch gesagt werden, dass die anderen Or-ganisationen diese Verbindung von sich aus auch suchen. (Hinweis auf Probleme, Erkundigungen, Kopie von Eingaben). Eine Zuschrift der Vorstände der Stufenkonferenzen regt eine noch engere Verbindung an. Wir freuen uns über diese beidseitigen Bestrebun-gen; denn nur restlose Gemeinsamkeit macht es der Lehrerschaft möglich zu halten, was zu halten ist.

VIII. Schlusswort.

In früheren Zeiten fragte sich der Berichterstat-ter anlässlich seiner Jahresschau in erster Linie: Was ist im abgelaufenen Jahr Neues erreicht worden? Wohl fällt die Antwort für die Jahresbilanz 1935 des ZKLV nicht ganz ohne Früchte aus. Heute, wo das Trommel-feuer des Angriffes gegen fast alle unsere Positionen gerichtet ist, wird die Hauptfrage aber bescheiden lauten müssen: Was konnte behauptet werden? — Neues zu erreichen, Altes zu behaupten haben sich alle redliche Mühe gegeben, die Mitglieder des Kan-tonalvorstandes, die Sektionsvorstände, aber auch viele Mitglieder ohne Amt, die ihre Kraft dort in den Dienst stellten, wo es nötig wurde. Allen sei im Namen des ZKLV der herzlichste Dank ausgesprochen!

Zollikon, den 2. Mai 1936.

Für den Vorstand des ZKLV

Der Präsident: H. C. Kleiner.

Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer

Von Dr. Hans Kreis.

(Fortsetzung.)

Die Bemühungen um eine neue Witwen- und Waisenstiftung und deren Geschichte bis 1893.

Es berührt seltsam zu sehen, wie während des sich immer aussichtsloser gestaltenden Existenzkampfes der Schullehrerkasse bereits die über zwei Jahrzehnte sich erstreckenden Bemühungen um eine neue Anstalt einsetzten, denen erst 1858 ein Erfolg beschieden war. 1836 befasste sich die Synode mit der Angelegenheit, trotzdem Erziehungsrat Schoch es in der Versammlung

als einen Verstoß gegen das Reglement bezeichnete, «solche ökonomische Dinge zu beraten», was «allgemeine Verwunderung mit etwas Hilarität vermischt» bei den Synodalen erweckte. Das Schulparlament beschloss die Bestellung einer Kommission von Kapitelsabgeordneten, die unter Prüfung der Statuten anderer in- und ausländischer Institute dieser Art und unter Fühlungnahme mit der Vorsteherschaft der Schullehrerkasse den Kapiteln Anträge über die Gründung «einer zweckmässigen Alters-, Wittwen- und Waisenkasse für den Lehrerstand» stellen sollte. Man sah vor, das Geschäft an der Synode von 1837 zu behandeln. Allein es war auf diesen Zeitpunkt noch nicht spruchreif. In grundlegenden Fragen war man noch nicht einig. Abgesehen davon, dass das Schulkapitel Horgen auf gänzliche Zurückweisung der von der Kommission entworfenen Satzungen antrug, nennt der Synodalbericht als «vorzüglichste» von einigen Kapiteln gewünschte Abänderungen: «Aufhebung der Verpflichtung zum Beitritt und Feststellung des Jahresbeitrages». Die Sache blieb vorderhand ruhen. Mittlerweile erfolgte der politische Umschwung, welcher der Lehrerschaft vorerst andere Sorgen brachte. Der nächste Anstoss in der Sache geschah 1842 durch den «Verein zur Beförderung eines christlichen Volksschulwesens» (Präsident: Pfarrer Locher), das Schosskind der herrschenden Richtung. Er lud am 30. Juni den Erziehungsrat ein, auf geeignete Weise die Errichtung einer wenn möglich obligatorischen Alters-, Witwen- und Waisenkasse für die Volksschullehrer in Erwägung zu ziehen und der nächsten Schulsynode die Ergebnisse seiner Beratungen mitzuteilen. Auf den ersten Punkt ging die Behörde ein, hielt aber die ihr eingeräumte Zeit für zu kurz. Die Synode nahm indessen die Angelegenheit selbst an die Hand und beauftragte wiederum eine Kommission, diesbezügliche Anträge für das folgende Jahr bereitzuhalten. Die Kommission brachte eine obligatorische Schullehrerkasse in Vorschlag, für die als erste Einlage die Synodalkasse (Kasse für die Bedürfnisse der Synode, sich zusammensetzend aus den Beiträgen der Schulkapitel und des Staates; Bestand 1839: 698 Fr.) ausersehen war. Zehn Jahre lang sollte dieser Betrag samt den jährlichen Prämien der Lehrer (1 fl.) bei den verschiedenen Ersparniskassen im Kanton zinstragend angelegt werden zur Bildung eines Stammkapitals. Die Ausbezahlung von Unterstützungen wäre während dieses Zeitraumes nur in ausserordentlichen Fällen, über welche die Entscheidung bei der Synode selbst gelegen hätte, gestattet gewesen. Die Synode von 1843 beschloss, die Kommission möge «die Angelegenheit einer weitem Prüfung und Beratung unterwerfen». Im folgenden Jahr aber lag kein Bericht vor, und das Geschäft fiel vorläufig wieder aus Abschied und Traktanden. Auch der Gedanke, dem 1839 verstorbenen verdienstvollen Förderer der Volksschule, Melchior Hirzel, durch eine seinen Namen tragende Stiftung dieser Art ein Denkmal zu setzen, fand nur kühle Aufnahme.

Als alles wieder auf einem toten Punkte angelangt schien, griff der Präsident der Schulsynode, Pfarrer K. L. Schuster von Weisslingen, die Sache auf, indem er im September 1844 mit einer Petition an den Grossen Rat gelangte anlässlich der Beratungen des Lehrerbesoldungsgesetzes. Unter Hinweis auf die bisher gescheiterten Versuche der Gründung einer obligatorischen Kasse «theils wegen Rath- und Hülfslosigkeit

der Berathenden, theils wegen Abgeneigtheit vieler Lehrer selbst», erblickte er in der gesetzlichen Verankerung einer solchen Stiftung den einzig richtigen Weg, indem alle Primar- und Sekundarlehrer durch eine Bestimmung des Besoldungsgesetzes zur Entrichtung eines zu fixierenden Beitrages zu verpflichten wären, während die Verwaltungsbehörden die Vorberathung des Projektes veranlassen sollten. Die Petition ging den gewohnten Instanzenweg über den Regierungsrat an den Erziehungsrat, der in seiner Vernehmlassung vom 15. Januar 1845 angesichts der Nöte, mit der viele Lehrer zu kämpfen hätten, so dass sie keinen erheblichen Beitrag würden aufbringen können, die Lebensfähigkeit einer auf diese Art zu gründenden Anstalt bezweifelte und empfahl, sie durch Beiziehung der Beamten auf eine breitere Grundlage zu stellen. Der Regierungsrat begnügte sich, die erziehungsrätliche Antwort zur Kenntnis zu nehmen und sie Pfarrer Schuster mitzuteilen. Damit war auch dieser Versuch erledigt, und die Angelegenheit blieb mehrere Jahre ruhen. Eine Reihe anderer Kantone besass bereits seit Jahren von den Lehrern selbst gegründete Alters- und Hinterbliebenenkassen, deren Bestand jedoch infolge verhältnismässig geringer Beteiligung, besonders seitens jüngerer Lehrkräfte, keineswegs gesichert war, so dass sich die Vorteile der Institution nicht voll auswirken konnten.

1850 erfolgte ein neuer Anlauf. Er begann wieder mit der Ernennung einer Kommission durch die Synode mit der Aufgabe, auf die nächste Versammlung einen Statutenentwurf für eine «die gesamte Lehrerschaft» umfassende, also zweifellos obligatorische Versicherungskasse auszuarbeiten. Die Kommission übertrug die Arbeit einem engern Ausschuss. Dessen äusserst eingehender Entwurf für eine Alters-, Witwen- und Waisenkasse, veröffentlicht in der «Schweiz. Schulzeitung», sah die freiwillige Mitgliedschaft für die bereits angestellten Lehrer und die obligatorische für die nach der Eröffnung der Stiftung in den Schuldienst tretenden vor. Die Gesamtleistung betrug für alle gleichviel, nämlich 388 Fr., die Summe, die man erhielt, wenn man 35 Jahresprämien zu 5 Fr. bezahlte und das Geld sich in der Zwischenzeit zu 4 % verzinste. Wer Mitglied wurde nach dem 24. Altersjahr, das gerade erforderlich war, um seiner Beitragspflicht bei dieser Prämienhöhe bis zum rentenberechtigten Alter (60. Altersjahr) zu genügen, musste eine höhere Jahresleistung auf sich nehmen, wer früher eintrat, wurde seiner Beitragspflicht um so früher enthoben. Bei der Verheirathung zahlte das betreffende Mitglied einen «Weibereinkauf» von 10 Fr. und dazu noch einen jährlichen Prämienzusatz je nach dem Alter der Frau. Da jegliche Anhaltspunkte darüber fehlten, wie gross die Beteiligung an der Stiftung sein werde, war der Ausschuss natürlich ausserstande, eine Rente von bestimmter Höhe in Aussicht zu stellen, und so schweigt sich denn der Statutenentwurf über diesen Hauptpunkt gänzlich aus. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Synode von 1851 gar nicht auf ihn eintrat, sondern beschloss, die Anstalt in Verbindung mit der in Aussicht stehenden Volksschulgesetzgebung ins Leben zu rufen und daher an den Erziehungsrat die Bitte zu richten, «er wolle in Erwägung ziehen, ob nicht anlässlich der bevorstehenden Volksschulgesetzgebung eine Alters-, Wittwen- und Waisenkasse in der Meinung errichtet werden solle, dass der Beitritt zu derselben für alle Lehrer, welche von dem Zeitpunkt der

Errichtung dieser Kasse an werden angestellt werden, obligatorisch wäre». Gleichzeitig gaben die anwesenden Synodalen «durch Aufstehen kund, dass sie als bereits angestellte Lehrer geneigt wären, einer solchen vom Staate gegründeten und geleiteten Unterstützungsanstalt freiwillig beizutreten». Die Behörde legte die Petition zu den Akten über die Revision des Unterrichtsgesetzes. Letztere geriet aber ins Stocken, und so blieb denn auch die Frage der Stiftung ruhen, bis durch Dr. Jakob Dubs das neue Unterrichtsgesetz gefördert wurde. 1856 konnte die Prosynode der Synode einen Antrag auf Gründung einer Alters-, Witwen- und Waisenkasse vorlegen. Der Erziehungsdirektor stellte an der Synode kräftige Unterstützung des Unternehmens durch Schulfreunde und den Staat in Aussicht, falls dessen Gründung vorerst durch die Lehrer angestrebt werde, worauf die Versammlung die übliche Kommission bestellte. 1857 war man soweit, dass man beschloss, durch eine unter der ganzen Lehrerschaft durchzuführende Statistik die nötigen Unterlagen für die Stiftung zu gewinnen. Erleichtert wurde die Verwirklichung der Idee durch die im gleichen Jahr erfolgte Gründung der Schweizerischen Rentenanstalt. Man dachte zuerst an eine gemeinsame Kasse für Lehrer und Geistliche. Doch kam man in den ersten Verhandlungen, welche die Erziehungsdirektion mit der Rentenanstalt führte, wieder von diesem Gedanken ab. Ganz abgesehen von den Spannungen, die sich von Zeit zu Zeit zwischen Volksschullehrern und Pfarrern ergaben, waren auch die versicherungstechnischen Voraussetzungen für die beiden Stände zu verschieden, als dass man hätte zusammengehen können. Gingen doch beispielsweise die Geistlichen auf eine doppelt so hohe Rente aus, als wie sie für die Volksschullehrer in Aussicht genommen war. So war es gegeben, für die Geistlichen eine eigene Kasse zu gründen und ihr auch die Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten anzugliedern.

Die Synodalkommission trat durch ihr Mitglied Rektor Zschetzsche von der Industrieschule in Verhandlungen ein mit der Rentenanstalt. Diese zeigte kein Interesse für eine Altersversicherung, war aber geneigt, auf eine Witwen- und Waisenkasse einzugehen. Die ausserordentliche Synode von 1858 ermächtigte die Kommission, mit der Rentenanstalt einen Vertrag abzuschliessen unter Vorbehalt der Ratifikation. Sie erfolgte an der ordentlichen Tagung des Schulparlaments vom 30. August des gleichen Jahres, und zwar einstimmig, in der Hoffnung, der Grosse Rat werde der Stiftung die ihm vom Regierungsrat beantragte staatliche Mithilfe nicht versagen. Die Legislative fasste am 25. Oktober 1858 folgenden Beschluss: «Zur Unterstützung einer von der Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich gegründeten Wittwen- und Waisenstiftung leistet der Staat für die nächsten 25 Jahre einen Jahresbeitrag von je 5 Franken für jeden zur Teilnahme an der Stiftung obligatorisch verpflichteten Lehrer». Es ergab das eine Summe von rund 3000 Franken.

Der «zwischen der h. Direktion des Erziehungswesens, Namens des Staates und der Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich, einerseits und der Schweizerischen Rentenanstalt andererseits über die Gründung einer Wittwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer» abgeschlossene Vertrag bestimmte zur Hauptsache:

§ 1. Die gesamte Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich, die gegenwärtige und die künftige, tritt

für jedes einzelne Mitglied obligatorisch in die Verbindungs- und Verbandsverbindung ein.

§ 2. Jedes Mitglied des zürcherischen Volksschullehrerstandes, mit Vorbehalt der in § 4 bezeichneten Ausnahmen, hat an die Stiftung einen Jahresbeitrag von 15 Franken (*das staatliche Betreffnis inbegriffen*) zu leisten.

§ 3. Die Rentenanstalt dagegen bezahlt nach dem Ableben jedes Lehrers an seine Witwe, solange sie lebt oder bis sie sich wieder verheiratet, oder in Fällen, wo keine Witwe überlebt oder in kurzer Frist stirbt, an die Waisen gemeinsam, bis alle aus der Ehe des Lehrers herkommenden Kinder das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, eine Jahresrente von 100 Franken. Die Rente ist zum erstenmal fällig am Todestage des Lehrers und von dort an je am entsprechenden Jahrestage.

§ 4. Tritt ein Lehrer aus dem Lehrerstande aus oder verlässt er den Kanton Zürich, so verliert er alle Ansprüche an die Witwen- und Waisenstiftung, es sei denn, dass er ohne Unterbruch alljährlich auf den 1. Januar den Beitrag von 15 Franken aus sich franko einsende.

Die Rentenanstalt führte über die Stiftung eine gesonderte von der Erziehungsdirektion und einem Ausschusse der Lehrerschaft zu prüfende Verwaltung. Die Summe der Jahresbeiträge bildete die Jahreseinnahmen. Der Unterschied der Einnahmen und der Ausgaben zeigte vorläufig den Gewinn oder Verlust des Rechnungsjahres. Die Jahresergebnisse wurden zu je fünf Jahren zusammengerechnet. Zins wurde bei der Ermittlung von Gewinn und Verlust keiner berechnet. Den Verlust eines Jahrfünfts trug die Rentenanstalt allein, ein allfälliger Gewinn fiel zu einem Drittel der Rentenanstalt zu, zu zwei Dritteln dem *Hilfsfonds*, dem auch allfällige Legate zuflossen. «Ueber dessen Verwendung, sei es zur Ermässigung der Prämien oder zur Erhöhung der Rente, oder zur Unterstützung in besondern Notfällen, verfügte die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Ausschusse der Lehrerschaft». Nach Ablauf von 20 Jahren konnte der Vertrag am Schlusse jedes Quinquenniums von jedem der beiden Partner auf fünf Jahre gekündigt werden. Hiebei hatte die Rentenanstalt sämtliche alsdann noch «existenten Rentenpflichten» bis zu deren Erlöschen zu erfüllen.

Was hatte Dubs bewogen, die staatliche Unterstützung der Kasse zu befürworten? Es waren nicht bloss Humanitätsrücksichten, sondern auch das direkte Interesse der Schule. Das Institut nahm «dem Lehrer eine Last vom Herzen», woraus sich «eine gehobene Berufsfreudigkeit» erwarten liess. Sein Wirken war zudem geeignet, tüchtige Lehrkräfte der Schule zu erhalten. Die langwierigen Bemühungen um seine Gründung hatten gezeigt, wie schwer es war, die je nach Alter verschiedenen Interessen an einer solchen Stiftung unter einen Hut zu bringen. Dubs erachtete es deshalb als Pflicht des Staates, ausgleichend einzugreifen und während einer Uebergangszeit «die Beitragspflicht der ältern Lehrer zu erleichtern» und damit «gleichzeitig den jüngern die Aussicht auf eine etwas höhere Rente zu gewähren». An eine ständige Beteiligung des Staates dachte der Erziehungsdirektor nicht. Die Entwicklung ging aber ihren eigenen Weg, und die vorübergehende staatliche Beihilfe verwandelte sich in eine dauernde.

Eine auf sichern Grundlagen ruhende Witwen- und Waisenstiftung setzte praktisch die Beteiligung aller

Volksschullehrer voraus, diese bei den verschiedenen Anforderungen an die Kasse, wie Dubs richtig erkannte, hinwiederum eine solche des Staates. Mit der Mitwirkung des Kantons war die Zustimmung der Lehrer zum Obligatorium erreicht. Jetzt konnte es der Grosse Rat im Unterrichtsgesetz von 1859 verankern, dessen § 310 lautet: «Die sämtlichen Volksschullehrer sind verpflichtet, sich bei der bestehenden, vom Staate unterstützten Wittwen- und Waisenstiftung in der vertragsmässig festgestellten Art zu beteiligen».

(Fortsetzung folgt.)

Konferenz der Lehrer an den 7. und 8. Klassen im Kanton Zürich

Auszug aus den Verhandlungen der
Hauptversammlung vom 1. Februar 1936.

K. — Die gut besuchte Versammlung nahm nach einem kurzen Eröffnungswort des Präsidenten Bericht und Rechnung über das erste Jahr ihres Bestehens ab. Ueber das wichtigste Geschäft, die Begutachtung des Realbuches, referierte Vizepräsident Ad. Witzig, Zürich 6. Vier Kommissionen hatten die einzelnen Abschnitte des Buches (Geschichte, Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte) bearbeitet und ausführliche Gutachten erstellt, in denen nicht nur das bestehende Buch kritisiert wurde, sondern auch weitgehende Vorschläge und Stoffprogramme für ein neues Buch enthalten waren. Der Referent bot eine klare, kurzgefasste Uebersicht über den Inhalt der 4 Gutachten und führte folgendes aus:

Das Realbuch geht in seinen wesentlichen Teilen auf die Fassungen von 1904 und 1913 zurück. Es ist heute von entsprechenden Lehrmitteln anderer Kantone deutlich überholt und wird immer mehr nur als Notbehelf zum Unterricht herangezogen. Im geschichtlichen Teil ist die Sprache zu wenig dem Fassungsvermögen der Schüler angepasst; zudem enthalten die Lesestücke in engem Rahmen zu viele historische Tatsachen, wobei auf eine lebendige Darstellung völlig verzichtet wird. Im geographischen Teil ist die Sprache zu nüchtern, auch befriedigt der Aufbau der Schweizergeographie nicht. In den Abschnitten Physik und Chemie wirkt sich das Alter des Buches besonders nachteilig aus, so dass eine völlige Neubearbeitung unumgänglich ist. Dem botanischen Teil fehlt die Naturverbundenheit, und auch der zoologische Teil kann mit seiner trockenen Schilderung einiger Tiere der heissen und der kalten Zone nicht befriedigen.

Da eine Umarbeitung im Sinne dieser Gutachten den Umfang des Lehrmittels wesentlich erweitern würde, findet der Referent die zweckmässigste Lösung in der Aufteilung dieses Lehrmittels in drei Lehrbücher, je eines für Geschichte, Geographie und Naturkunde. In der eifrig benützten Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme literarischer Begleitstoffe in die neuen Lehrmittel wünschenswert wäre. Darauf beschliesst die Konferenz mit überwiegender Mehrheit folgende Anträge an die Oberbehörden:

1. Das Realbuch für die 7. und 8. Klasse ist nicht mehr aufzulegen;
2. der Unterrichtsstoff für die Realfächer ist auf drei neu zu schaffende Lehrmittel zu verteilen (Geschichte, Geographie, Naturkunde);
3. die literarischen Begleitstoffe zu den Realien sind in das betr. Lehrmittel aufzunehmen.

Aus folgenden Gründen hatte die Konferenz beschlossen, auch das Lesebuch und die Sprachlehre ihrer Schulstufe zu begutachten:

1. Lesebuch und Sprachlehre sind mindestens ebenso veraltet wie das Realienbuch;
2. beide Lehrmittel werden auch in nächster Zeit vergriffen sein;
3. eine gleichzeitige Neuschaffung aller drei Lehrmittel: Realbuch, Lesebuch und Sprachlehre brächte den Vorteil, dass diese in einem organischen Zusammenhang und einem einheitlichen Aufbau erstellt werden könnten.

Ueber das Gutachten, das eine besondere Kommission über diese beiden Lehrmittel verfasst hatte, referierte Präsident F. Kern, Zürich 11. Er kritisierte besonders die Lebensfremdheit, die aufdringlich moralisierende Tendenz und die literarische Qualität des Lesebuches, das noch aus der Zeit der Schaffung unserer Schulstufe stammt, und gab Anregungen zur Schaffung eines neuen, lebendigen Lesebuches. Auch das Sprachlehrmittel ist besonders in methodischer Hinsicht veraltet und sollte ersetzt werden. Nach kurzer Diskussion beschloss deshalb die Versammlung, folgende Anträge weiterzuleiten:

1. Das Lesebuch für die 7. und 8. Klasse ist nicht wieder aufzulegen. Bei einer Neuschaffung sind die Ergebnisse des Preisausschreibens 1930/1932 gebührend zu berücksichtigen. Die realistischen Begleitstoffe sind den betreffenden Lehrmitteln zuzuweisen;
2. das Sprachlehrmittel für die 7. und 8. Klasse ist nicht wieder aufzulegen. Es ist ein neues, den heutigen Erkenntnissen und methodischen Richtlinien des Sprachlehrunterrichtes entsprechendes Lehrmittel zu schaffen.

Nachdem noch dem Wunsche Ausdruck gegeben worden war, dass trotz der Ungunst der Zeit unsere Erziehungsbehörden den bisher stark vernachlässigten Oberklassen der Primarschule zu neuen Lehrmitteln verhelfen werden, wurde die eindrucksvolle Tagung geschlossen.

Lehrerbildungsgesetz

Der Synodalvorstand und der Vorstand des ZKLV haben in gemeinsamer Sitzung den neuen Gesetzesentwurf über die Ausbildung der Lehrkräfte für die Primarschule des Kantons Zürich besprochen. Sie beschlossen, mit einer Eingabe an sämtliche Mitglieder des Kantonsrates zu gelangen. Die in der Eingabe enthaltenen Vorschläge entsprechen den Beschlüssen der Schulsynode in der Frage der Lehrerbildung. Die Eingabe wird in einer spätern Nummer des Päd. Beob. veröffentlicht werden. — Synodalvorstand und Kantonalvorstand werden der Angelegenheit auch weiterhin ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Wetzikon; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.